



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Der Jesuiten-Orden nach seiner Verfassung und Doctrin, Wirksamkeit und Geschichte

Huber, Johannes

Berlin, 1873

der Noviziat;

urn:nbn:de:hbz:466:1-12653

Bis aufs Kleinste ist der Noviciat durch Regeln bestimmt. Die Prüfungen beginnen mit den Exercitien und der Ablegung eines Bekenntnisses über das ganze bisherige Leben; dann folgen in festgesetzten Fristen Dienste in den Spitälern, Wallfahrten und Wanderungen zu Fuß und als Bettler, beschwerliche und niedrige, ja verächtliche Dienstleistungen unter strenger Aufsicht, dazwischen asketische und mortifikatorische Acte, wie unter Andern auch die Beobachtung des Stillschweigens in der erlaubten Zeit und Erholung, Mittwochs und Freitags vor dem Niederlegen ein Ave Maria lang Geißelungen u. s. w.; immer gehen daneben die religiösen Uebungen fort, — Alles, um in der Tugend der Demuth und des Gehorsams sich zu bestärken und zur geistlichen Vollkommenheit zu führen. Wie Gott den Abraham versucht hat, so soll der Novizenmeister jeden Zögling nach seinen Kräften versuchen, damit er einen Beweis seiner Tugend gebe.*)

Diejenigen Novizen, welche geistliche Mitglieder des Ordens werden wollen, haben die Anfänge der christlichen Lehre vorzutragen und zu katechisiren, und, wenn sie schon Geistliche sind, zu predigen und Beichte zu sitzen.

Wie schon erwähnt, soll der Noviciat zwei Jahre dauern, aber in den Constitutionen ist auch vorgesehen, daß die Novizen schon vor Abfluß dieser Zeit im Gewissen an die Gesellschaft gebunden werden können, indem ihnen darin nahe gelegt wird, das geheime Gelöbniß zu machen, die drei Gelübde ablegen zu wollen.**)

Dem Novizen ist jeder Verkehr mit der Außenwelt untersagt, die Briefe, die an ihn kommen oder die er absenden will, werden aufgefangen, er darf von seinen nächsten noch lebenden Verwandten nur reden wie von solchen, die er besessen habe, und wenn er zunächst keinen rechten Beruf zeigen sollte, aber doch ein Mensch

*) Const. p. III, c. 1, in Declar. V, Inst. I, 376.

***) Examen generale c. 1 in Declar. E; Const. III, c. 1 in Declar. T; ibid. V, c. 4, §. 6 et in Declar. G, Inst. I, 342, 376, 406 et 407.

von großen Talenten ist, so soll man ihn nicht entlassen, sondern in ein anderes Prüfungshaus versetzen. *)

Eine detaillirte Schilderung, welche den düsteren Geist, die herbe Strenge, die geforderte Selbstverdemüthigung, die bis ins Einzelste geregelte Thätigkeit und die ertödtende Monotonie des früh 4 Uhr beginnenden und 17 Stunden dauernden Tages im Jesuiten-Noviziat, sowie die äußerlichen Einrichtungen des Novizenhauses, vergegenwärtigt, giebt Bode. Die Geißelungen aber erklärt er für eine Spielerei, indem die Geißel, deren man sich bedient, den Marterinstrumenten der alten Flagellanten gleiche, wie ein Grassalm dem Sichbaum. Aus mehrfach zusammengelegtem Bindfaden nämlich werde durch Umwicklung des einen Endes ein kurzer an den Fäden schwingbarer Strang gebildet, der weder Wucht genug habe, um mehr als ein Klatschen bei der Berührung zu erzeugen, noch fein genug sei, um durch eindringende Schärfe zu schmerzen. **) Köhler hingegen weiß aus seinem Aufenthalt im Germanikum zu Rom zu berichten, daß es verschiedenartige Geißeln gab: die einfachsten aus Stricken mit kleinen Knoten an den Enden, andere mit Bleikugeln, spizen Zacken, Rädchen und ähnlichen Vorrichtungen. Unter Hersagen eines der Bußpsalmen lag man in seiner Zelle auf den Knien und ließ sich die Streiche auf den entblößten Rücken fallen. Einige trieben es mit solchem Ernst, daß rothe Striemen sichtbar blieben, häufig auch Blut floß. Köhler erwähnt dann auch des Marterinstrumentes, genannt Cilicium, einer Kette aus hufeisenförmigen, etwa einen Zoll langen und breiten Drahtgliedern, deren stumpfe Zacken nach innen gefehrt sind. Man gürtet sich diese Kette um den bloßen Leib; die Zacken lassen oft blutige Spuren zurück, selbst dann, wenn die Kette auch nur schlaff am Leibe hängt. Einige, welche glaubten, die böse Lust damit dämpfen zu

*) Examen generale, c. 1—4, Inst. I, 340 sq.; Const. I, c. 1—4, Inst. I, 358 sq. Dazu siehe: Magister Novitiorum, Mendicare, Novitiatus, Novitii, Peregrinatio, Probatio im Index generalis.

**) Aus dem Kloster, II p. 7—170, dann insbesondere p. 109.

können, peinigten sich entseßlich und legten die Kette auch zur Nachtzeit an, wodurch der Schlaf häufig unterbrochen ward, wogegen dann der Pater Spiritualis einschritt und solchen jegliche Kasteiung verbot.*)

Neben den fortgesetzten Andachtsübungen und Abtötungen aller Art hilft noch eine phantastische Lectüre von Heiligengeschichten mit ihrem Apparat von Wundern, übernatürlichen Erscheinungen und teuflischen Versuchungen mit, die geistige Verschrobenheit des jungen Novizen zu vollenden. Zur Nahrung einer mechanischen Gebetsplapperei, da ja auch schon dem bloßen Lippengebet ein großer Werth vindicirt wird, trägt namentlich der in Aussicht gestellte reichliche Ablaßgewinn bei. Außer einigen an gewisse Vorfälle, z. B. den Besuch des Provincials, den Eintrittstag ins Noviciat, den Tag der Ablegung der ersten Gelübde, den Augenblick des Todes und die Abreise in die Mission geknüpften vollständigen Ablässen, erwirbt ein Mitglied des Ordens vermöge der vorgeschriebenen Betrachtungen und Gebete alle Monate sieben vollständige Ablässe und täglich sechzig Jahre und vierzig Tage, sowie noch einmal täglich hundert Tage. Daneben ist es ihm theils möglich, theils vorschriftsmäßig nothwendig, gegen zwanzig vollständige Ablässe im Jahr zu gewinnen, die vielen einzelnen sechzig Jahre, hundert Tage und besonderen Bewilligungen gar nicht gerechnet. Ueberhaupt gehört nur der Vorsatz beim Aufstehen dazu, an allen unbekanntem Ablässen, die irgendwie erworben werden können, Theil zu nehmen, um eine Unzahl zu gewinnen, denn die Gesellschaft Jesu hat das Vorrecht, alle immer verliehenen Gnaden mit zu genießen. Dahinein ist das Abbeten des Rosenkranzes, wozu aber nur eine Viertelstunde gebraucht werden darf, noch nicht gerechnet; an jede Perle knüpfen sich hundert Tage Ablaß, also insgesammt 6000 Tage, die man täglich verdient**).

*) Erinnerungen eines ehemaligen Jesuitenjäglings, Leipzig 1862, p. 287 ff.

***) Im angef. Werke, II, 113 ff.